



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 21. Juni 2023  
Nummer 2555\_300.150.450-1077289

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts «Velovorzugsroute Oerlikon - Riesbach» des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Zone mit Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Markierung und Signalisation:

Zone «Hottingen Zentrum / Sonnhalden» innerhalb Gloria- / Bergstrasse (Teilstück Gloria- bis Jupiterstrasse) / Jupiterstrasse (Teilstück Berg- bis Asylstrasse) / Asylstrasse (Teilstück Jupiter- bis Klosbachstrasse) / Klosbachstrasse (Teilstück Asyl- bis Samarterstrasse) / Asylstrasse (Teilstück Klosbach- bis Hottingerstrasse) / Hottinger- / Rämistrasse (Teilstück Hottinger- bis Gloriamstrasse),

umfassend die Strassenzüge:

- Asylstrasse, Teilstück Dolder- bis Hottingerstrasse
- Attenhoferstrasse
- Bächtoldstrasse



2/18

- Baschligplatz
- Bungertweg
- Carmenstrasse
- Cäcilienstrasse
- Dolderstrasse, Teilstück Asyl- bis Bergstrasse
- Eleonorenstrasse
- Fehrenstrasse
- Freiensteinstrasse
- Freiestrasse, Teilstück Gloria- bis Hottingerstrasse
- Gemeindestrasse, Teilstück Asyl- bis Hottingerstrasse
- Haselweg
- Hädeliweg, Teilstück Mousson- bis Gloriastrasse
- Hofstrasse, Teilstück Baschligplatz bis Bergstrasse
- Hölderlinstrasse, Teilstück Samariter- bis Carmenstrasse
- Ilgenstrasse, Teilstück Nr. 22 bis Schönbühlstrasse
- Irisstrasse
- Klosbachstrasse, Teilstück Berg- bis Samariterstrasse
- Moussonstrasse
- Nägelistrasse
- Pestalozzistrasse
- Plattenstrasse
- Ritterstrasse
- Rütistrasse, Teilstück ab Nr. 1 bis Bergstrasse
- Samariterstrasse
- Schneckenmannstrasse, Teilstück Berg- bis Zürichbergstrasse
- Schönbühlstrasse
- Schönleinstrasse
- Sonnhaldenstrasse
- Sophienstrasse
- Spiegelhofstrasse
- Sprensenbühlstrasse
- Steinwiesplatz
- Steinwiesstrasse, Teilstück Hof- bis Hottingerstrasse
- Treichlerstrasse
- Unionstrasse
- Wäldlistrasse
- Wilfriedstrasse
- Wolfbachstrasse
- Zürichbergstrasse, Teilstück Berg- bis Rämistrasse



3/18

### **Zone mit Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Markierung und Signalisation:

Zone «Eidmatt» innerhalb Asylstrasse (Teilstück Klosbach- bis Hegibachstrasse) / Hegibachstrasse (Teilstück Asyl- bis Forchstrasse) / Forchstrasse (Teilstück Hegibach- bis Klosbachstrasse) / Klosbachstrasse (Teilstück Forch- bis Asylstrasse),

umfassend die Strassenzüge:

- Apollostrasse
- Billrothweg
- Böcklinstrasse
- Eidmattstrasse
- Englischviertelstrasse, Teilstück Eidmatt- bis Klosbachstrasse
- Freiestrasse, Teilstück Hegibach- bis Klosbachstrasse
- Hegarstrasse
- Heliostrasse, Teilstück Hegibach- bis Jupiterstrasse
- Jupiterstrasse, Teilstück Asyl- bis Heliostrasse
- Konkordiastrasse
- Minervastrasse, Teilstück Hegibach- bis Klosbachstrasse
- Neptunstrasse, Teilstück Minerva- bis Klosbachstrasse
- Reinacherstrasse
- Streulistrasse, Teilstück Hegibach- bis Konkordiastrasse
- Wartstrasse
- Wotanstrasse

### **Freiestrasse Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:

von der Steinwiesstrasse nach der Zürichbergstrasse,  
von der Klosbachstrasse nach der Hottingerstrasse,  
von der Hofackerstrasse nach der Hegibachstrasse,  
gemäss örtlicher Signalisation.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:



4/18

auf dem nordöstlichen Trottoir zwischen der Schönleinstrasse und der Liegenschaft Nr. 11, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Freiensteinstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Freiestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Fröbelstrasse**  
**Fahrordnung Rechtsabbiegen**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:  
bei beiden Einmündungen in die Forchstrasse.

**Gemeindestrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Freiestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 54 auf einer Länge von rund 5 Metern, gemäss örtlicher Markierung.

**Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet:  
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 54, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Konkordiastrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Freiestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Steinwiesstrasse**  
**Kein Vortritt**



5/18

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Freiestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Zürichbergstrasse** **Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei beiden Einmündungen in die Freiestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Appollostrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 1.12.1997: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 2 auf einer Länge von rund 10 m, entlang dem Hause Hegartstrasse Nr. 11 auf einer Länge von rund 6 m gemäss örtlicher Markierung.*

### **Attenhoferstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.3.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 42.*  
*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 15.11.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Eleonorenstrasse 30 und rund 20 m vor der Einmündung in die Spiegelhofstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Spiegelhof- und der Zürichbergstrasse; auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Spiegelhofstrasse und dem Eingang zum Hause Nr. 32.*

### **Bächtoldstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.8.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber den Garagen der Häuser*



6/18

*Nrn. 8 und 12; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Zürichbergstrasse und dem Kehrplatz beim Hause Nr. 15; auf dem Kehrplatz beim Hause Nr. 15.*

### **Baschligplatz**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.3.1988: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hof- und der Dolderstrasse.*

### **Bungertweg**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 28.3.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofstrasse und dem Hause Nr. 7 (inkl.).*

### **Cäcilienstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.11.1963: Verkehrspolizeiliche Anordnung. Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hottinger- und der Steinwiesstrasse.*

### **Carmenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.10.1968: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand entlang der Anlage vor der Einmündung in die Rütistrasse zwischen der Rüti- und der Dolderstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 1.10.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Klosbachstrasse und der Zufahrt zur Liegenschaft Rütistrasse Nr. 18; auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Rütistrasse und der Liegenschaft Nr. 21 (inkl.).*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 26.4.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 52 und der Hölderlinstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Klosbach- und der Hölderlinstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.2.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem talseitigen Fahrbahnrand südlich des Zugangs zum Hause Nr. 18 auf einer Strecke von rund 10 Metern.*



7/18

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 18.12.1992: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 42, auf einer Strecke von 12 m.*

### **Dolderstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.6.1972: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Carmenstrasse und dem Bungertweg, zwischen dem Bungertweg und der Fehrenstrasse; auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Fahren- und der Carmenstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.2.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Berg- und der Carmenstrasse, zwischen der Liegenschaft Nr. 5 und dem Baschligplatz.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 29.6.1982: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 27 und der Treichlerstrasse, zwischen dem Hause Nr. 17 und der Liegenschaft Nr. 5; auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 10 und der Treichlerstrasse, zwischen der Liegenschaft Nr. 18 und der Fehrenstrasse.*

### **Englischviertelstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 12.4.1979: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Klosbachstrasse und dem Hause Nr. 52; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 55 und der Eidmattstrasse.*

### **Fehrenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 20.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Dolder- und der Hofstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.9.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Drahtzug- und der Forchstrasse.*

### **Freiestrasse**



*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.7.1970: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang zur Liegenschaft Nr. 128 und der Eidmattstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: entlang der Liegenschaft Nr. 36 auf einer Strecke von 12 m.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.2.1974: Kein Vortritt. Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der südlichen Einmündung in die Steinwiesstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 29.12.1975: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 100 und der Klosbachstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.11.1977: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem südwestlichen Fahrbahnrande entlang dem Hause Nr. 122.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.12.1978: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hauseingang Nr. 204 und der Rankstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.7.1979: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schönlein- und der Gloriastrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 25.10.1982: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vom Hause Nr. 71 an in südöstlicher Richtung auf einer Strecke von rund 17 m.*

*In der Verfügung vom 17.8.1988 (ohne Publikation) resp. 18.2.1992 (mit Publikation, nur Abschnitt Einbahnverkehr): Einbahnverkehr. Die im Städtischen Amtsblatt vom 7 Juli 1970 veröffentlichte Verkehrsvorschrift: "Einbahnverkehr". Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Klosbach- nach der Forchstrasse verboten" wird wie folgt geändert "Der Verkehr ist in Richtung von der Klosbach- nach der Hofackerstrasse verboten". Kein Vortritt. Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder wird der Rechtsvortritt aufgehoben: bei der Einmündung in die Eidmattstrasse, bei der Einmündung in die Jupiterstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.8.1988: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand von der Hofackerstrasse an in nordwestlicher Richtung auf einer Strecke von rund 25 m, von gegenüber dem Hause Nr. 198 bis gegenüber der Garagenausfahrt beim Hause Nr. 12, von gegenüber dem Hause Nr. 178 bis zur Hegibachstrasse, von der Hegibachstrasse bis zum Hauseingang Nr. 159, zwischen dem Hause Nr. 147 (inkl.) und der Jupiterstrasse, von der Einfahrt beim Hause Nr. 131 bis zur Eidmattstrasse, zwischen der Eidmattstrasse und der Liegenschaft Nr. 119, von gegenüber der Liegenschaft Nr. 114 bis zur Konkordiastrasse, zwischen der Konkordia- und der Klosbachstrasse. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Schrägparkierung) Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem*



9/18

südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 122 und 120 (entspricht -3 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.3.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032 wird aufgehoben: die Abschnitte zwischen der Zürichberg- und der Gemeindestrasse (entspricht – 20 Parkplätzen), zwischen der Hottinger- und der Hegibachstrasse (entspricht -65 Parkplätzen) und zwischen der Hegibach- und der Forchstrasse (entspricht -16 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.10.1994: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet (Längs- und Schrägparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand (Schrägparkierung) zwischen dem Taxistandplatz rund 25 m vor der Gloriastrasse und der Zürichbergstrasse (entspricht -7 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.12.1997: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Zürichbergstrasse Nr. 18 auf einer Länge von rund 20 m (entspricht -5 Parkplätzen). Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Steinwiesstrasse und der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 33; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand ab der Steinwiesstrasse nordwestlich auf einer Länge von rund 10 m. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: vor dem Hause Nr. 36 auf einer Länge von rund 20 m.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.7.2003: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 11 und der Schönleinstrasse (entspricht -2 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.6.2005: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 48 und der Gemeindestrasse.

In der Verfügung von der Polizeivorsteherin vom 3. 3.2008: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Fahrrädern: von der Hottingerstrasse nach der Merkurstrasse, von der Merkur- nach der Klosbachstrasse. Fahrordnung. Das Abbiegen nach rechts ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahrräder: bei der südöstlichen Einmündung in die Hottingerstrasse.

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 19.6.2012: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 55, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Fröbelstrasse**



10/18

*In der Verfügung vom Polizeivorstandes vom 17.8.1988. Fahrtrichtungs-Gebot. Erlaubte Fahrtrichtung von der nördlichen Einmündung in die Forchstrasse nach rechts stadteinwärts.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.3.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032 wird aufgehoben: das Teilstück zwischen der Gattikerstrasse und der Forchstrasse (entspricht -2 Parkplätzen).*

*In der Verfügung vom Polizeivorstandes vom 7.7.1997: Fahrenordnung Rechtsabbiegen. Erlaubte Fahrtrichtung von der südwestlichen Einmündung in die Forchstrasse nach rechts stadtauswärts.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.12.2003: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 31 und der Liegenschaft Nr. 27 (inkl.) auf einer Länge von rund 28 m (entspricht -5 Parkplätzen).*

### **Gattikerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.3.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen, (Parkkartenvorschriften von 17.4.1986) und Inhaber von Tages- und Schichtbewilligungen: Gattikerstrasse (entspricht -7 Parkplätzen).*

### **Gemeindestrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 23.3.2006. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand, auf beiden Seiten der Platzzufahrt zur Liegenschaft Nr. 54 (Kreisgebäude), auf einer Länge von je rund 5 Metern, gemäss örtlicher Markierung.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.6.2018: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand bzw. Trottoir entlang der Liegenschaft Nr. 51 auf einer Länge von rund 10 m, gemäss örtlicher Markierung.*

### **Haselweg**



11/18

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.9.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Eleonorenstrasse und dem Kehrplatz.*

### **Hofstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 20.5.1968: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Fehren- und der Treichlerstrasse; auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Spiegelhof- und der Steinwiesstrasse, zwischen der Liegenschaft Nr. 33 und der Ritterstrasse, zwischen der Ritter- und der Plattenstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 1.10.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Fehren- und der Spiegelhofstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.10.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Steinwiesstrasse und dem Hause Nr. 33.*

### **Ilgenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 21.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Wäldli- und der Sophienstrasse, zwischen der Sophien- und der Schönbühlstrasse.*

### **Irisstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.2.1966: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand.*

### **Klosbachstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 15.11.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Samariter- und der Carmenstrasse, zwischen der Carmen- und der Sprensenbühlstrasse, zwischen der*



12/18

*Sprensenbühlstrasse und der Bergstrasse; auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Berg- und der Carmenstrasse, zwischen der Carmenstrasse und dem Römerhofplatz.*

### **Konkordiastrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 16.9.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Asyl- und der Streulistrasse, zwischen der Streuli- und der Reinacherstrasse, zwischen der Reinacher- und der Freiestrasse; auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 9 auf einer Strecke von 6 m.*

### **Nägelistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.11.1963: Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf beiden Fahrbahnrändern.*

### **Neptunstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.9.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Minerva- und der Eidmattstrasse.*

### **Pestalozzistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.6.1970: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen der Iris- und der Eleonorenstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 13.2.1985: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Eleonorenstrasse und der Liegenschaft Nr. 37; auf dem talseitigen Fahrbahnrand zwischen dem nordwestlichen Ende des Hauses Nr. 50 und der Zürichbergstrasse.*

### **Plattenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.4.1961: Verkehrspolizeiliche Anordnungen: a) Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Zürichbergstrasse 24; b) Nur zum Auf- oder*



13/18

*Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 27. In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.11.1963: Verkehrspolizeiliche Anordnungen: a) Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 27 und der Zederstrasse, zwischen der Zederstrasse und der Fahrbahnverbreiterung beim Hause Nr. 19, zwischen der Zürichbergstrasse und der Eleonorenstrasse, zwischen der Eleonoren- und der Irisstrasse, zwischen der Iris- und der Steinwiesstrasse, zwischen der Steinwiesstrasse und dem Baschligplatz; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Gloria- und der Schönleinstrasse. b) Nur zum Auf- oder Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Gloria- und der Schönleinstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 7.2.1978: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand von der Zufahrt der Liegenschaft Nr. 58 an in südöstlicher Richtung auf einer Strecke von rund 10 m.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.10.1982: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand im Bereiche der Zufahrt zur Liegenschaft Nr. 58 auf einer Strecke von rund 14 m.*

### **Rütistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 8.10.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Berg- und der Carmenstrasse; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Carmenstrasse und dem Sennhauserweg, zwischen der Liegenschaft Nr. 28 und der Carmenstrasse, zwischen der Bergstrasse und der Liegenschaft Nr. 28.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 18.1.1991: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 8 und 16.*

### **Samariterstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 26.4.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hölderlin- und der Sonnhaldenstrasse, zwischen der Sonnhalden- und der Klosbachstrasse.*

### **Schneckenmannstrasse**



14/18

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 11.2.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf beiden Fahrbahnrändern zwischen der Berg- und der Zürichbergstrasse.*

### **Schönbühlstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 21.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Fehren- und der Ilgenstrasse, zwischen der Ilgen- und der Unionstrasse, zwischen der Union- und der Asylstrasse.*

### **Schönleinstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 7.8.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Zürichbergstrasse und der Biegung beim Hause Nr. 2; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Biegung beim Hause Nr. 2 und der Freiestrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 26.3.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8032 wird aufgehoben: am südöstlichen Fahrbahnrand vor der Einmündung in die Freiestrasse (entspricht -1 Parkplatz).*

### **Sonnhaldenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 26.4.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Asyl- und der Samariterstrasse, zwischen der Samariter- und der Carmenstrasse.*

### **Sophienstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 21.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Asyl- und der Unionstrasse, zwischen der Union- und der Ilgenstrasse.*

### **Spiegelhofstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.1.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen)*



15/18

*ist verboten: auf dem östlichen bzw. südlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nr. 38 und Nr. 46; auf dem westlichen bzw. nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Hof- und der Attenhoferstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 3.1.1995: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen bzw. nördlichen Fahrbahnrand von der Attenhoferstrasse an bis inkl. rund 2 m entlang der Liegenschaft Nr. 59; auf dem nördlichen Fahrbahnrand ab rund 17 m entlang der Liegenschaft Nr. 59 bis inkl. rund 21 m entlang dem Areal Kat.-Nr. 3094; auf dem südlichen Fahrbahnrand ab rund 3 m entlang der Liegenschaft Nr. 56 bis inkl. rund 9 m entlang der Liegenschaft Nr. 60; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand von der Bergstrasse an bis inkl. rund 8 m entlang der Liegenschaft Nr. 60.*

### **Sprensenbühlstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.5.1979: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Klosbach- und der Bergstrasse.*

### **Steinwiesstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.9.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand auf einer Strecke von rund 8 Metern, vor dem Ladeneingang des Hauses Nr. 76.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 24.10.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Freie- und der Plattenstrasse, zwischen der Platten- und der Pestalozzistrasse; auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Hottinger- und der Cäcilienstrasse, zwischen der Cäcilien- und der Wilfriedstrasse, zwischen der Wilfried- und der Freiestrasse, zwischen der Freiestrasse und dem Zugang zum Hause Nr. 52.*

### **Streulistrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 4.5.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Eidmatt- und der Konkordiastrasse, zwischen der Jupiter- und der Wotanstrasse, zwischen der Wotan- und der Hegibachstrasse; auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Eidmatt- und der Jupiterstrasse.*

### **Treichlerstrasse**



16/18

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 21.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schönbühl- und der Dolderstrasse.*

### **Unionstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 20.10.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand.*

### **Wilfriedstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 27.6.2005: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von rund 6 Metern, gemäss örtlicher Markierung (Parkverbotsfeld Signal 2.63).*

### **Wolfbachstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.3.1988: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Häuser Nrn. 35 und 39.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 25.7.2000: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nr. 14 und 18 auf einer Länge von 10 Metern, gemäss örtlicher Markierung.*

### **Wotanstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 17.12.1965: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen bzw. südwestlichen Fahrbahnrand.*

### **Zürichbergstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 3.3.1967: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand von der Freiestrasse an bergwärts auf einer Strecke von rund 12 m, gegenüber der Einfahrt zur Liegenschaft Nr. 37, auf einer Strecke von rund 7m; auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Schönlein- und der Rämistrasse.*



17/18

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 6.3.1972: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 59.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 7.12.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Montag bis Freitag von 17.00 bis 7.00, Samstag von 12.00 bis Montag 7.00 Uhr: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber Liegenschaft Nr. 88 auf einer Strecke von rund 25 Metern.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 19.12.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Plattenstrasse und dem Durchgang bei den Häusern Nrn. 17 und 19.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 27.9.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Bergstrasse und der Garagenzufahrt des Hauses Nr. 64.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 10.10.1977: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Freiestrasse und der Liegenschaft Nr. 7.*

*In der Verfügung des Polizeivorstands vom 2.7.1993: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: im Bereiche der Treppenaufgänge entlang der Häuser Nrn. 69 und 71.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 30.06.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7»** am 28. Juni 2023 veröffentlicht.



18/18

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:*  
*Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

Renata  
Schild

Digital  
unterschrieben von  
Renata Schild  
Datum: 2023.06.21  
10:58:31 +02'00'

Rykar  
Karin (SID)

Digital  
unterschrieben von  
Rykar Karin (SID)  
Datum: 2023.06.21  
14:28:06 +02'00'



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. Juni 2023 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1077289

### **Velovorzugsroute Oerlikon-Riesbach, Teil 3 (Abschnitt Gloriastrasse - Forchstrasse)**

Parkverbotszone, Regelung des ruhenden Verkehrs, Einbahnverkehr, Kein Vortritt, Fahrordnung, Aufhebungen

Begründung und Antrag

Die Velovorzugsroute Oerlikon-Riesbach verbindet die Stadtteile Oerlikon und Riesbach, via Milchbuck und dem Hochschulquartier. Der dritte Auflageabschnitt dieses Projekts führt von der Gloriastrasse über beinahe die gesamte Länge der Freiestrasse, die Gattikerstrasse und die Fröbelstrasse bis zur Forchstrasse. Die Streckenführung verläuft mehrheitlich auf Strassen, die im Richtplan für den motorisierten Verkehr nicht klassiert sind. Einzig im südöstlichsten Abschnitt verläuft die Route auf einer Länge von gut 100 Metern auf der dort überregional klassierten Freiestrasse. Gequert werden teilweise auch klassierte Strassen wie die Hottingerstrasse, die Klosbachstrasse, die Hegibachstrasse und die Hofackerstrasse.

Zur Umsetzung der Velovorzugsroute Oerlikon-Riesbach, Teil 3 sollen einige Verkehrsvorschriften angepasst werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

#### **1. Parkverbotszonen**

Die Velovorzugsroute durchquert auf der Freiestrasse im Teilstück Gloria- bis Hottingerstrasse die Tempo-30-Zone «Hottingen Zentrum / Sonnhalden». Um die Signalisation zu vereinfachen und die Anzahl der Signalisationen zu verringern, soll die bestehende Tempo-30-Zone «Hottingen Zentrum / Sonnhalden» neu auch als deckungsgleiche Parkverbotszone signalisiert werden (siehe Übersichtsplan zum geplanten Vollzug, S. 2).

Ebenfalls soll die bestehende Tempo-30-Zone «Eidmatt», die von der Velovorzugsroute auf der Freiestrasse im Teilstück Klosbach- bis Hegibachstrasse durchquert wird, neu auch als



2/6

deckungsgleiche Parkverbotszone signalisiert werden (siehe Übersichtsplan zum geplanten Vollzug, S. 3).

Die bestehenden lokalen Parkierungsverbote innerhalb dieser Zonen sollen deshalb aufgehoben werden.

## **2. Parkflächen der Blauen Zone**

### **Freiestrasse**

In der Freiestrasse bestehen heute 104 Parkplätze der Blauen Zone. Damit eine sichere Veloführung in beide Richtungen gewährleistet werden kann, sollen deren 101 abgebaut werden. Aus diesem Grund soll die bestehende Verfügung vom 26.3.1990 aufgehoben werden. Die drei Parkplätze der Blauen Zone zwischen der Gloria- und der Schönleinstrasse wurden nach unseren Recherchen nie verfügt und werden mit dem Projekt aufgehoben.

### **Fröbelstrasse**

In der Fröbelstrasse, Abschnitt Gattiker- bis Forchstrasse, bestehen zurzeit zwei Parkplätze der Blauen Zone. Diese beiden Parkplätze sollen aufgehoben werden, um die nötige Fahrbahnbreite für die Velovorzugsroute sicherzustellen. Aus diesem Grund soll dieser Abschnitt in der bestehenden Verfügung vom 26.3.1990 aufgehoben werden. In der Fröbelstrasse, Abschnitt Hofacker- bis Gattikerstrasse, verbleiben 13 Parkplätze der Blauen Zone.

### **Gattikerstrasse**

In der Gattikerstrasse bestehen zurzeit sieben Parkplätze der Blauen Zone. Diese sollen alle aufgehoben werden, um die nötige Fahrbahnbreite für die Velovorzugsroute sicherzustellen. Aus diesem Grund soll die bestehende Verfügung vom 26.3.1990 aufgehoben werden.

### **Schönleinstrasse**

In der Schönleinstrasse, Abschnitt Freiestrasse bis Phönixweg, bestehen zurzeit vier Parkplätze der Blauen Zone. Aufgrund der geplanten Erstellung einer Trottoirüberfahrt bei der nordöstlichen Einmündung der Schönleinstrasse in die Freiestrasse soll aufgrund von Platzmangel einer der Parkplätze aufgehoben werden. Die Aufhebung des einzelnen Parkplatzes soll verfügt werden.

## **3. Zweiradparkplätze**

Bereits im Jahr 2022 wurden die bis anhin bestehenden Zweiradabstellplätze vor der Liegenschaft Freiestrasse Nr. 12 für einen Hochbau sowie für die Umsetzung der Velovorzugsroute entfernt. Die Abstellplätze sollen neu auf dem verbreiterten Trottoir zwischen der Schönleinstrasse und der Liegenschaft Nr. 11 angeordnet und entsprechend verfügt werden.



3/6

#### **4. Gebührenpflichtige Parkplätze**

##### **Freiestrasse**

In der Freiestrasse bestehen im Abschnitt Gloriamstrasse bis und mit der Liegenschaft Zürichbergstrasse Nr. 18 insgesamt 20 gebührenpflichtige Parkplätze. Deren 12 sollen entfernt werden, einerseits aus Platzmangel, andererseits um Senkrecht- bzw. Schrägparkfelder entlang der Veloroute zu vermeiden. Die acht verbleibenden gebührenpflichtigen Parkplätze sollen neu in Längsrichtung zur Fahrbahn angeordnet werden. Die entsprechenden Verfügungen vom 17.10.1994, 18.12.1997 und vom 8.7.2003 sollen aufgehoben und wo zutreffend neu verfügt werden.

Weiter sollen aufgrund von Platzmangel ebenfalls die drei gebührenpflichtigen Parkplätze entlang der Häuser Freiestrasse Nrn. 118–120 aufgehoben werden. Die betreffende Verfügung vom 17.8.1988 soll entsprechend aufgehoben werden.

##### **Fröbelstrasse**

In der Fröbelstrasse sollen aus Platzgründen alle fünf gebührenpflichtigen Parkplätze entfernt werden. Aus diesem Grund soll die bestehende Verfügung vom 3.12.2003 aufgehoben werden.

#### **5. Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende und Parkfeld für Güterumschlag**

Aufgrund von Platzmangel soll der auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Freiestrasse Nr. 55 liegende Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende aufgehoben werden und in die Gemeindestrasse vor das Areal des GZ Hottingen verschoben werden. Die entsprechende Verfügung vom 19.6.2012 soll aufgehoben werden und der Parkplatz an neuer Lage neu verfügt werden. Um den benötigten Platz für den Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende in der Gemeinderstrasse zu erhalten, soll das dort bestehende Parkfeld für Güterumschlag leicht verschoben werden. Die bestehende Verfügung des Parkfelds für Güterumschlag vom 23.3.2006 soll aufgehoben und das Parkfeld an neuer Lage neu verfügt werden.

#### **6. Massnahmen gegen ortsfremden Verkehr**

Damit die Vorzugsroute entsprechend der Gemeindeordnung möglichst frei von ortsfremdem Verkehr ist, sollen entlang der Freiestrasse gegenläufige Einbahnregimes (ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern) eingerichtet werden:

- Im Teilstück Zürichbergstrasse bis Steinwiesstrasse soll neu ein Einbahnregime (mit erlaubter Fahrtrichtung nach der Steinwiesstrasse) eingeführt werden.
- Das bestehende Einbahnregime im Teilstück Hottinger- bis Klosbachstrasse (mit erlaubter Fahrtrichtung nach der Hottingerstrasse) soll umgedreht werden, neu soll die erlaubte Fahrtrichtung nach der Klosbachstrasse führen.



4/6

- Gleichfalls soll das bestehende Einbahnregime in der Freiestrasse im Teilstück Hegibach- bis Hofackerstrasse umgedreht werden, die erlaubte Fahrtrichtung soll zukünftig nach der Hofackerstrasse führen.

## **7. Vortrittentzüge entlang der Velovorzugsroute**

Wie bei Velovorzugsrouten vorgesehen, soll den einmündenden Strassen wenn möglich der Vortritt entzogen werden. Aus diesem Grund soll auf folgenden Strassen bei den Einmündungen in die Velovorzugsroute «Kein Vortritt» signalisiert und markiert werden:

- Zürichbergstrasse, bei den beiden Einmündungen in die Freiestrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-52 sowie DAV-Plan, S. 6)
- Steinwiesstrasse, bei der Einmündung in die Freiestrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-53 sowie DAV-Plan, S. 8)
- Freiensteinstrasse, bei der Einmündung in die Freiestrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-54 sowie DAV-Plan, S. 10)
- Gemeindestrasse, bei der Einmündung in die Freiestrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-54 sowie DAV-Plan, S. 10)
- Konkordiastrasse, bei der Einmündung in die Freiestrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-55 sowie DAV-Plan, S. 14)

## **8. Fahranordnungen Kreuzung Forchstrasse / Fröbelstrasse**

Um die Fröbelstrasse durchgehend für den Veloverkehr befahrbar zu machen sowie um Fahrbeziehungen für den Veloverkehr in die und von der Forchstrasse anbieten zu können, sollen in den beidseitig des VBZ / Forchbahn-Trassees bestehenden Mittelinseln Velofurten realisiert werden. Zusätzlich werden die bestehenden Rechtsabbiegegebote beidseits des Knotens in der Fröbelstrasse mit dem Zusatz «ausgenommen für Velos / Mofas» ergänzt.

## **9. Aufhebungen (Bereinigungen)**

### **Freiestrasse**

- a) Parkflächen für Motorräder  
Auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus 122 sind Motorradabstellplätze verfügt, die vor Ort nicht vorhanden sind. Die Verfügung vom 28.11.1977 soll daher aufgehoben werden.
- b) Halteverbote  
Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand ist ab Haus Nr. 71 in südöstlicher Richtung auf einer Länge von 17 m ein Halteverbot verfügt, welches vor Ort weder markiert noch signalisiert ist. Die Verfügung vom 25.10.1982 soll daher aufgehoben werden.



5/6

Auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand ist zwischen der Steinwiesstrasse und der Zufahrt zur Liegenschaft Freiestrasse Nr. 33 ein Halteverbot signalisiert. Aufgrund von schon seit längerer Zeit aufgehobener Parkplätze steht genügend Platz zur Verfügung, um auf das Halteverbot zu verzichten. Die Verfügung vom 18.12.1997 soll daher aufgehoben werden.

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schönlein- und der Gloriestrasse ist ein Halteverbot signalisiert. Mit der geplanten Neuordnung der Parkplätze in Längsrichtung im betreffenden Abschnitt fällt die vormals benötigte Manövriertfläche weg. Auf das Halteverbot kann demzufolge verzichtet werden. Die Verfügung vom 26.7.1979 soll daher aufgehoben werden.

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 204 und der Rankstrasse ist ein Halteverbot verfügt, welches vor Ort weder markiert noch signalisiert ist. Die Verfügung vom 18.12.1978 soll daher aufgehoben werden.

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 100 und der Klosbachstrasse ist ein Halteverbot verfügt, welches vor Ort weder markiert noch signalisiert ist. Die Verfügung vom 29.12.1975 soll daher aufgehoben werden.

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Eingang zum Haus Nr. 128 und der Eidmattstrasse ist ein Halteverbot verfügt, welches vor Ort weder markiert noch signalisiert ist. Die Verfügung vom 3.7.1970 soll daher aufgehoben werden.

Auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 48 und der Gemeindestrasse ist ein Halteverbot verfügt, welches vor Ort weder markiert noch signalisiert ist. Die Verfügung vom 7.6.2005 soll daher aufgehoben werden.

c) Kein Vortritt

Bei der südöstlichen Einmündung in die Steinwiesstrasse ist ein Vortrittsentzug verfügt, der aber seit längerer Zeit nicht mehr signalisiert und markiert ist. Die entsprechende Verfügung vom 7.2.1974 soll daher aufgehoben werden.

Auch sind bei den Einmündungen der Eidmatt- und der Jupiterstrasse zwei Vortrittsentzüge verfügt, die aber seit längerer Zeit nicht mehr signalisiert und markiert sind. Die entsprechende Verfügung vom 17.8.1988 soll daher aufgehoben werden.

d) Fahrordnung Rechtsabbiegeverbot

Bei der südöstlichen Einmündung in die Hottingerstrasse ist ein Rechtsabbiegeverbot mit Ausnahme für Velos und Mofas verfügt. Dieses ist vor Ort als Geradeaus- und Linksabbiegeverbot signalisiert. Mit der Umkehrung der Richtung des Einbahnregimes



6/6

erübrigt sich diese Fahrordnung, die entsprechende Verfügung vom 3.3.2008 soll aufgehoben werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 28. Juni 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

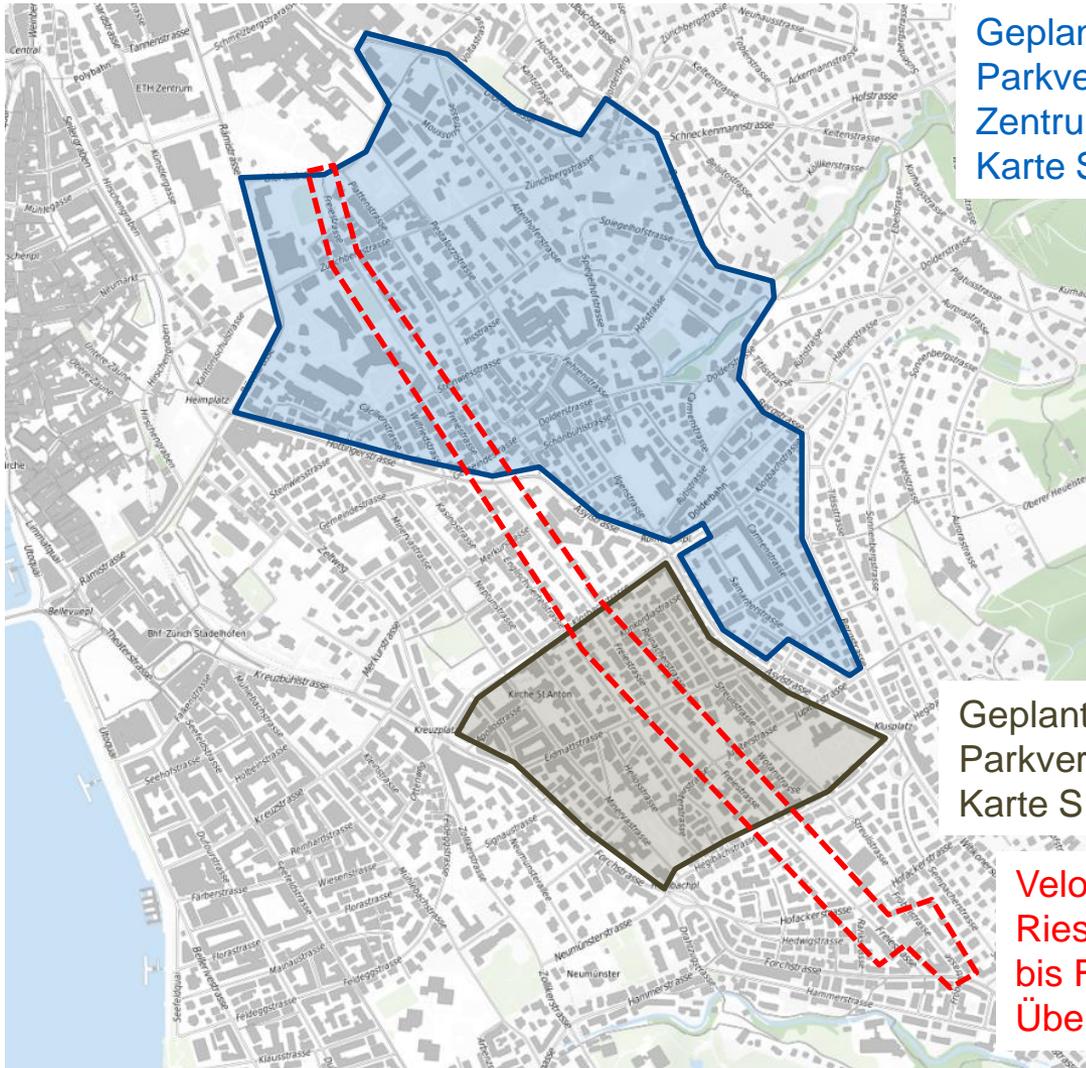
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Gutachten mit Beilagen

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWHOTT, KrC 7

# Übersicht: Bestand



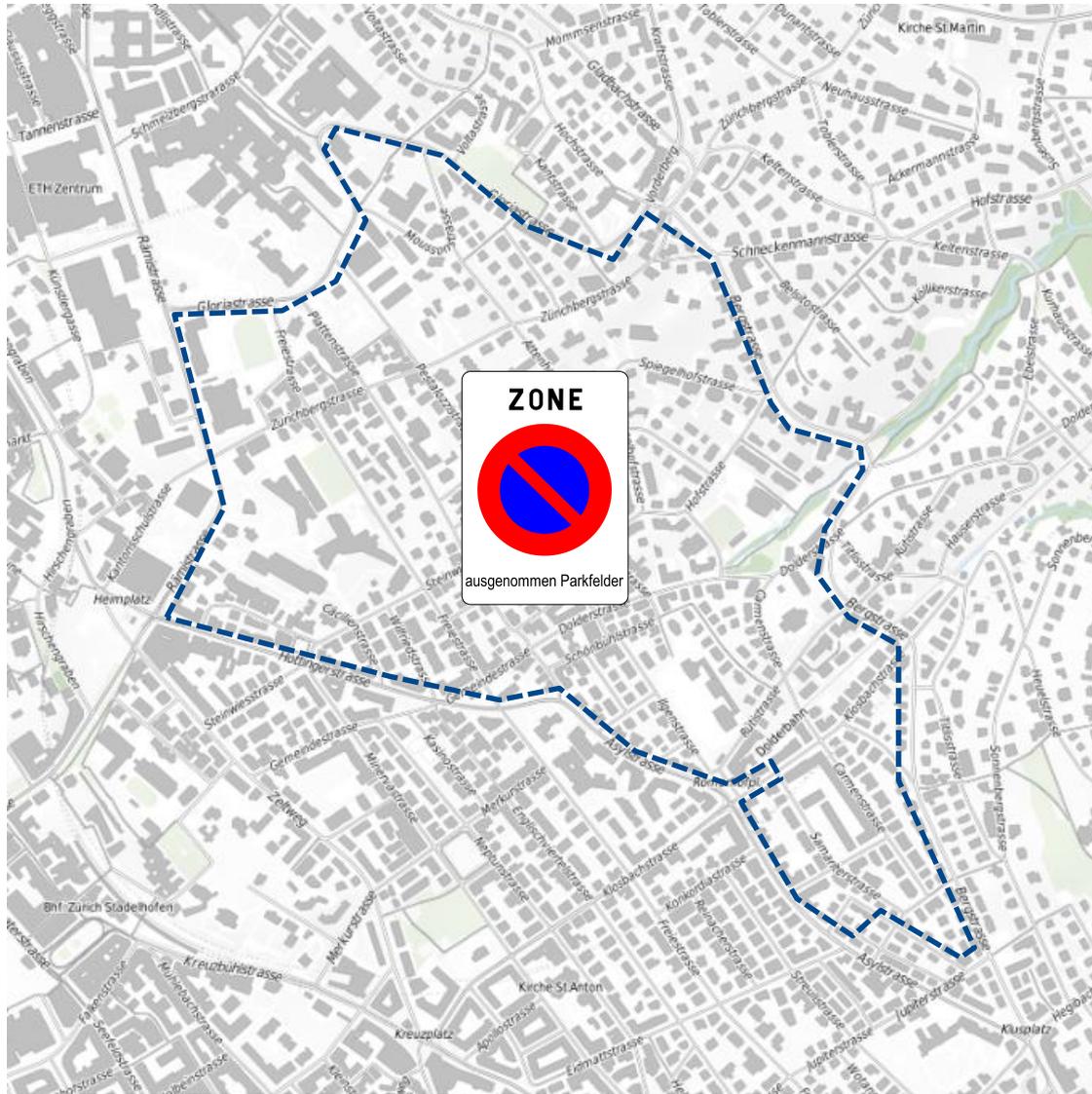
Geplanter Vollzug:  
Parkverbotszone Hottingen  
Zentrum / Sonnhalden: Siehe  
Karte S.2

Geplanter Vollzug:  
Parkverbotszone Eidmatt: Siehe  
Karte S.3

Velovorzugsroute Oerlikon –  
Riesbach, Abschnitt Gloriastrasse  
bis Forchstrasse: siehe separate  
Übersichtskarte S.4



# Geplanter Vollzug: Parkverbotszone Hottingen Zentrum / Sonnhalden

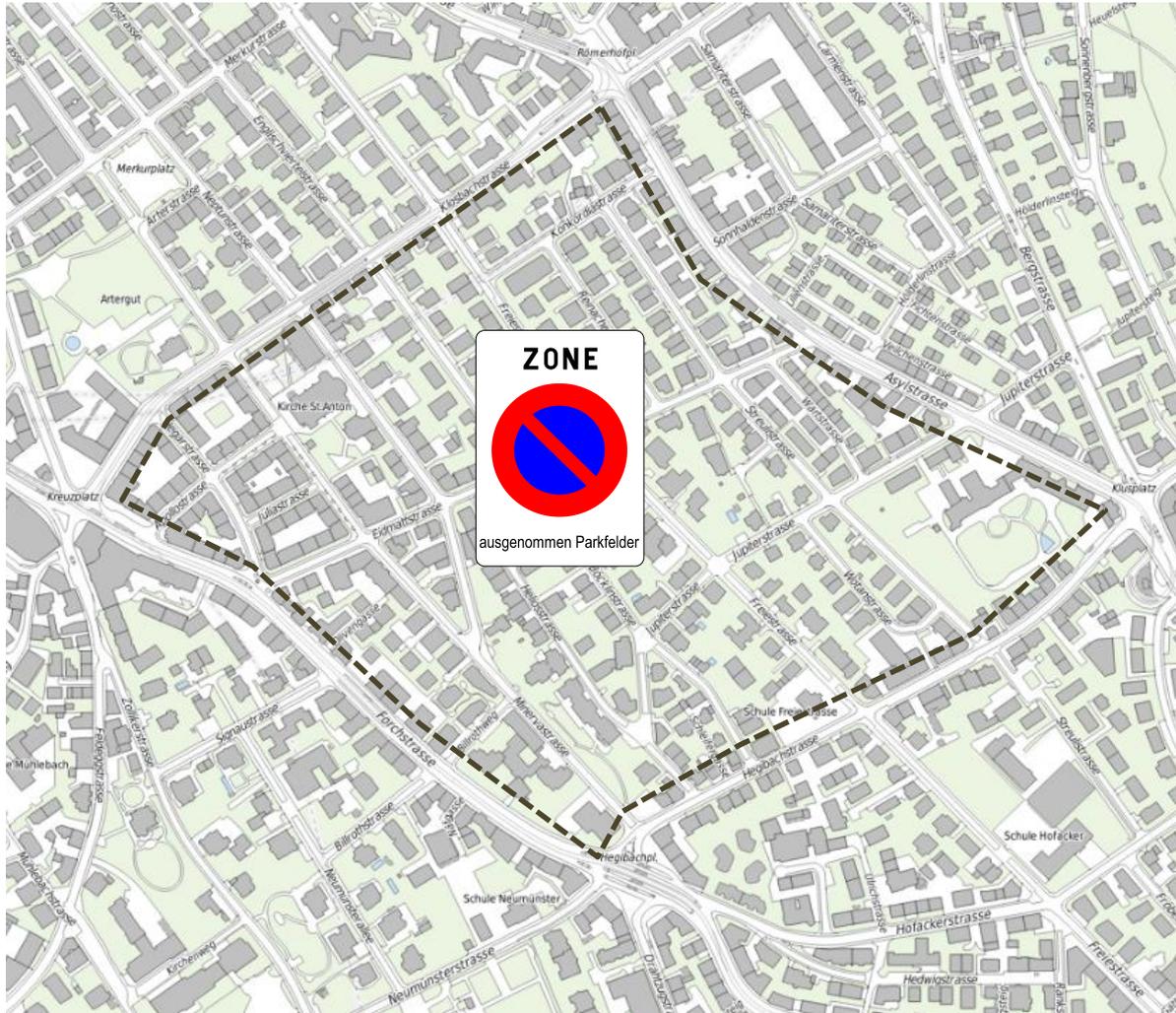


Innerhalb der neu geplanten Parkverbotszone werden alle bestehenden lokalen Parkverbote aufgehoben.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen 2  
ist der Verfügungstext.



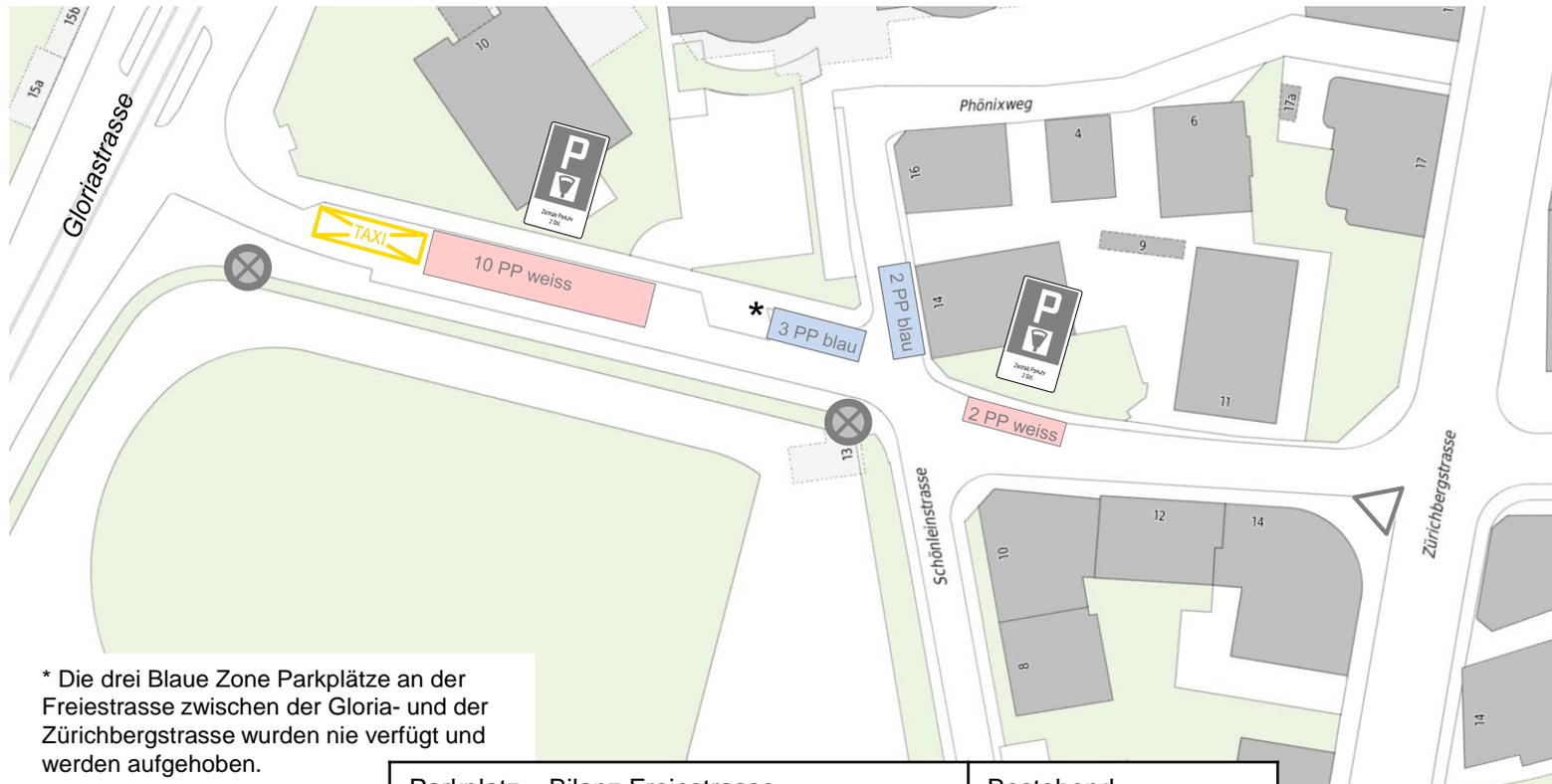
# Geplanter Vollzug: Parkverbotszone Eidmatt



Innerhalb der neu geplanten Parkverbotszone werden alle bestehenden lokalen Parkverbote aufgehoben.



# 1. Abschnitt - Bestand



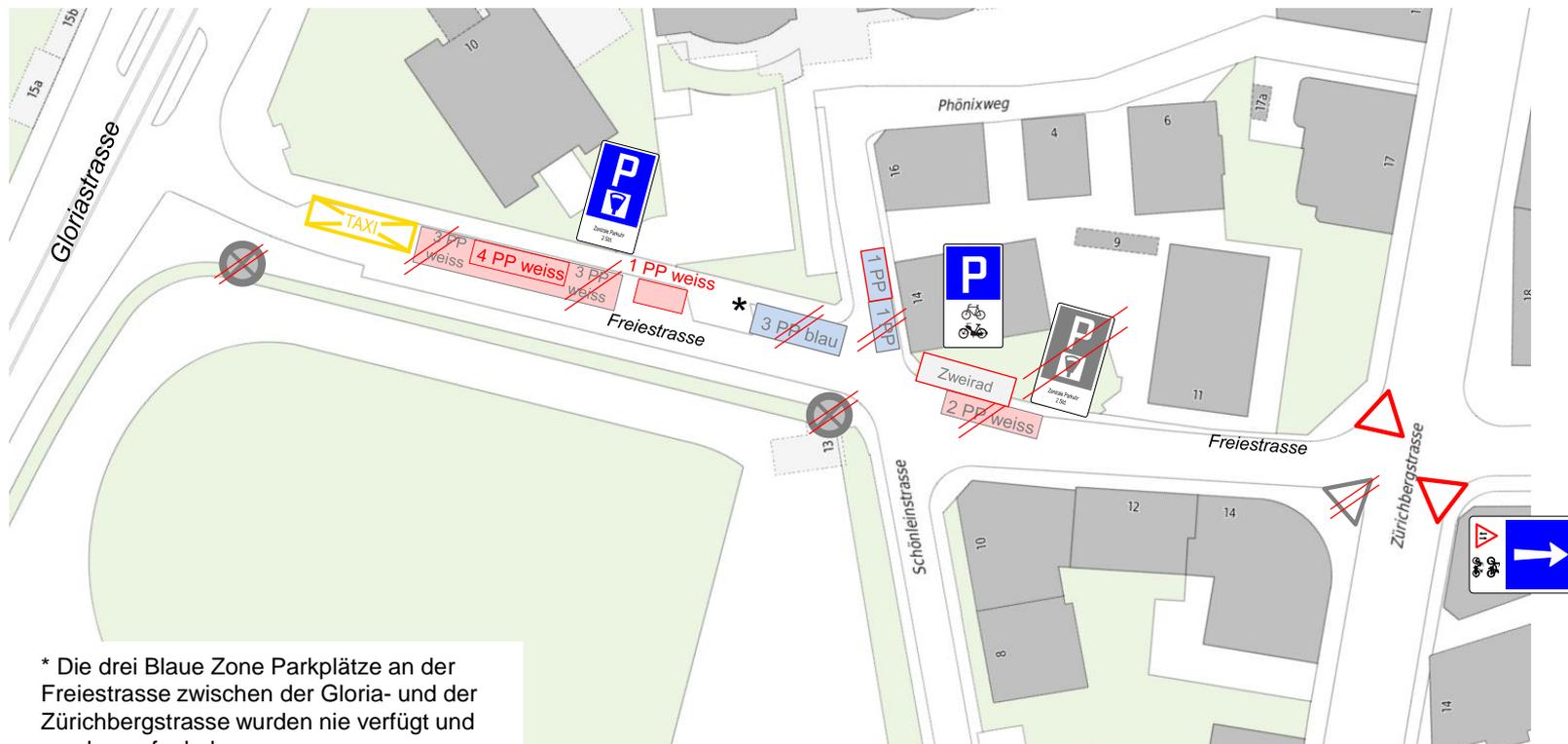
\* Die drei Blaue Zone Parkplätze an der Freiestrasse zwischen der Gloria- und der Zürichbergstrasse wurden nie verfügt und werden aufgehoben.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Gloria- bis Zürichbergstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	12 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück
Taxireservat	1 Stück

Parkplatz – Bilanz Schönleinstrasse Abschnitt Freiestrasse bis Schönleinstrasse Nr. 14 (inkl.)	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	2 Stück



# 1. Abschnitt – geplanter Vollzug

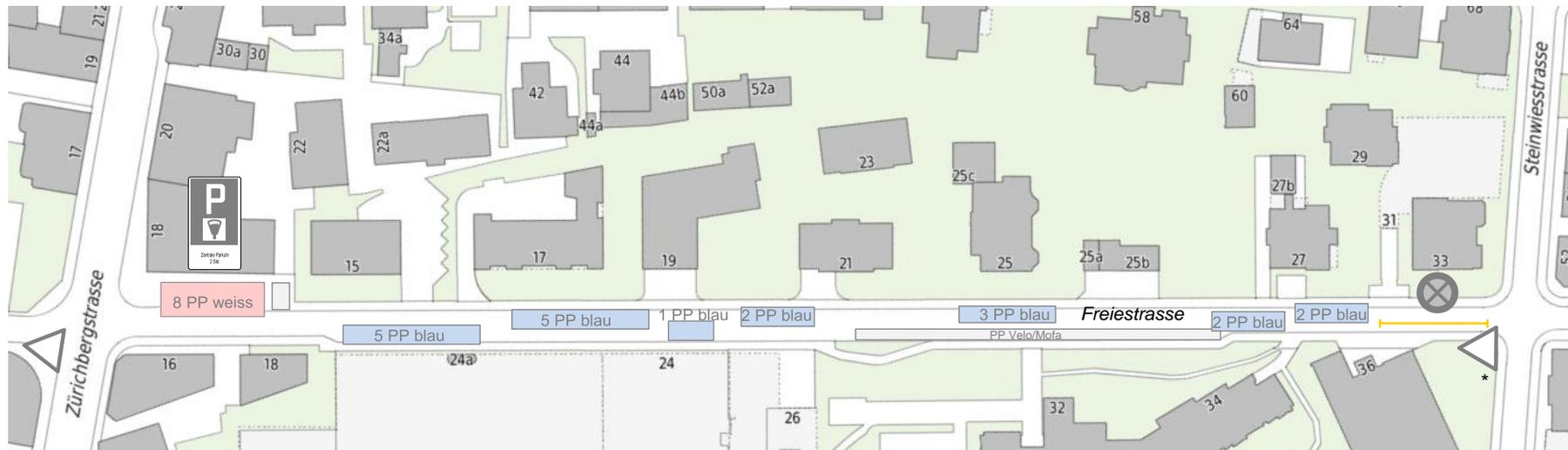


\* Die drei Blaue Zone Parkplätze an der Freiestrasse zwischen der Gloria- und der Zürichbergstrasse wurden nie verfügt und werden aufgehoben.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Gloria- bis Zürichbergstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	12 Stück	5 Stück	- 7 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück	0 Stück	- 3 Stück
Taxireservat	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück
Parkplatz – Bilanz Schönleinstrasse Abschnitt Freiestrasse bis bis Schönleistrasse Nr. 14 (inkl.)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	2 Stück	1 Stück	- 1 Stück



## 2. Abschnitt - Bestand

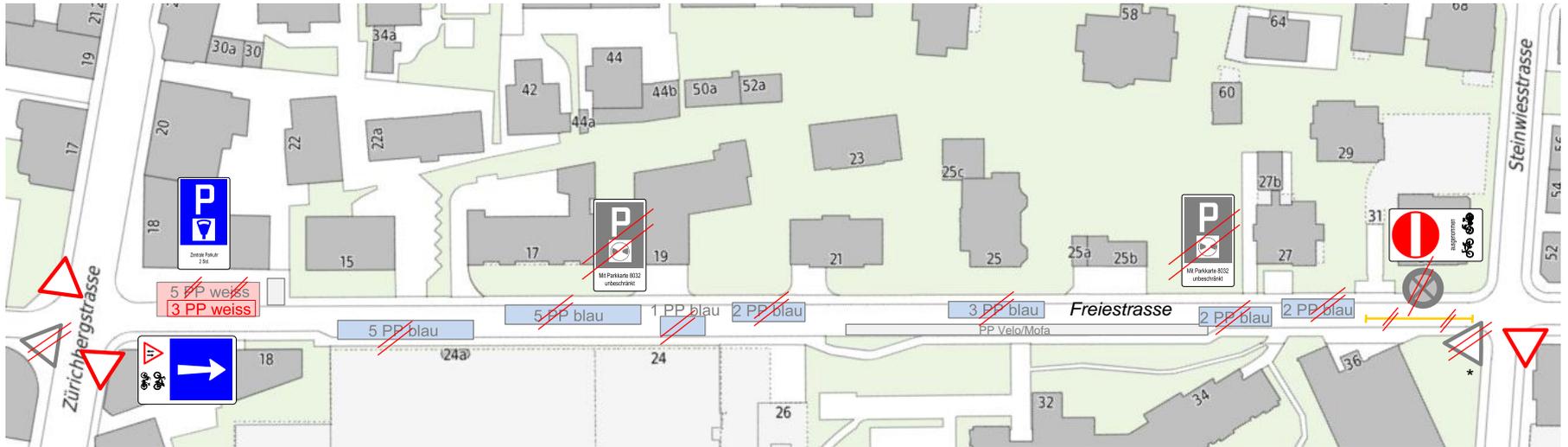


\* Das verfügte Kein Vortritt bei der südöstlichen Einmündung in die Steinwiesstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Zürichberg- bis Steinwiesstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	8 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	20 Stück



## 2. Abschnitt – geplanter Vollzug



\* Das verfügte Kein Vortritt bei der südöstlichen Einmündung in die Steinwiesstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Zürichberg- bis Steinwiesstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	8 Stück	3 Stück	- 5 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	20 Stück	0 Stück	- 20 Stück



# 3. Abschnitt - Bestand



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 48 und der Gemeindestrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Steinwies- bis Hottingerstrasse	Bestehend
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück
Polizei	1 Stück
Parkplatz – Bilanz Gemeindestrasse Abschnitt Freiestrasse bis Gemeindestrasse Nr. 65 (inkl)	Bestehend
Güterumschlagsfeld	1 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	0 Stück



# 3. Abschnitt – geplanter Vollzug



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 48 und der Gemeindefrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Steinwies- bis Hottingerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück	0 Stück	-1 Stück
Polizei	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück

Parkplatz – Bilanz Gemeindefrasse Abschnitt Freiestrasse bis Gemeindefrasse Nr. 65 (inkl)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Güterumschlagsfeld	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	0 Stück	1 Stück	+1 Stück

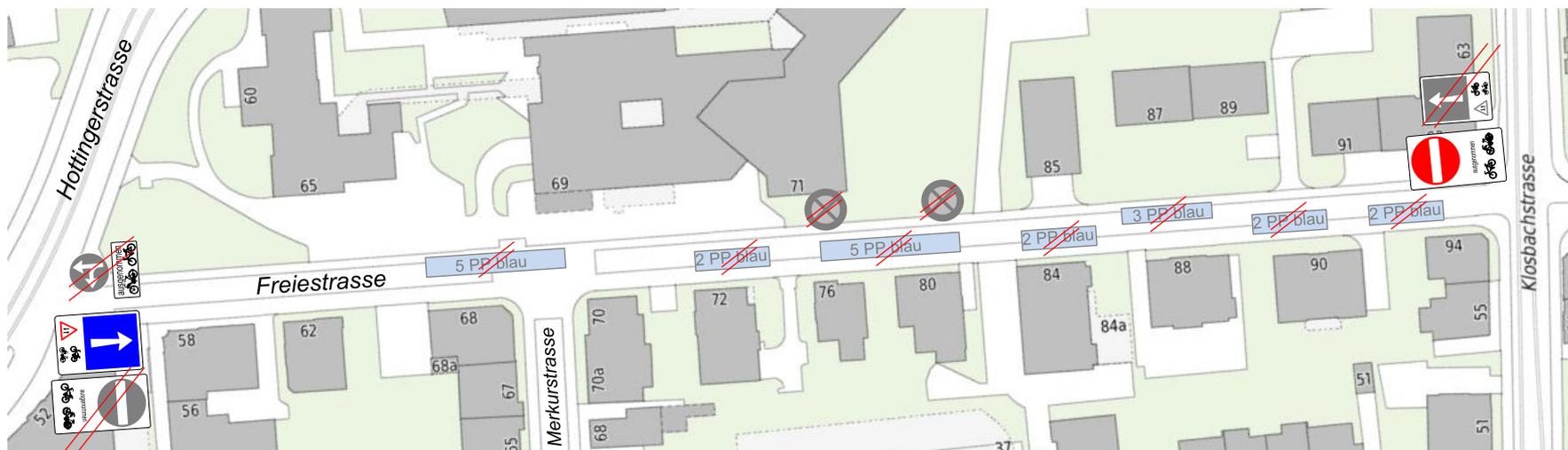
# 4. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Hottinger- bis Klosbachstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	21 Stück



# 4. Abschnitt – geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Hottinger- bis Klosbachstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	21 Stück	0 Stück	- 21 Stück



# 5. Abschnitt - Bestand



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 100 und der Klobachstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

\*\* Die verfükten Motorradabstellplätze entlang dem Haus 122 bestehen bereits heute nicht mehr.

\*\*\* Das verfügte Kein Vortritt bei der Einmündung in die Eidmattstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Klobach- bis Eidmattstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	3 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	15 Stück



# 5. Abschnitt – geplanter Vollzug



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 100 und der Klosbachstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

\*\* Die verfükten Motorradabstellplätze entlang dem Haus 122 bestehen bereits heute nicht mehr.

\*\*\* Das verfügte Kein Vortritt bei der Einmündung in die Eidmattstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Klosbach- bis Eidmattstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	3 Stück	0 Stück	- 3 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	15 Stück	3 Stück	- 12 Stück



# 6. Abschnitt - Bestand



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 128 und der Eidmattstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

\*\* Das verfügte Kein Vortritt bei der Einmündung in die Jupiterstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Eidmatt- bis Hegibachstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	29 Stück



# 6. Abschnitt – geplanter Vollzug



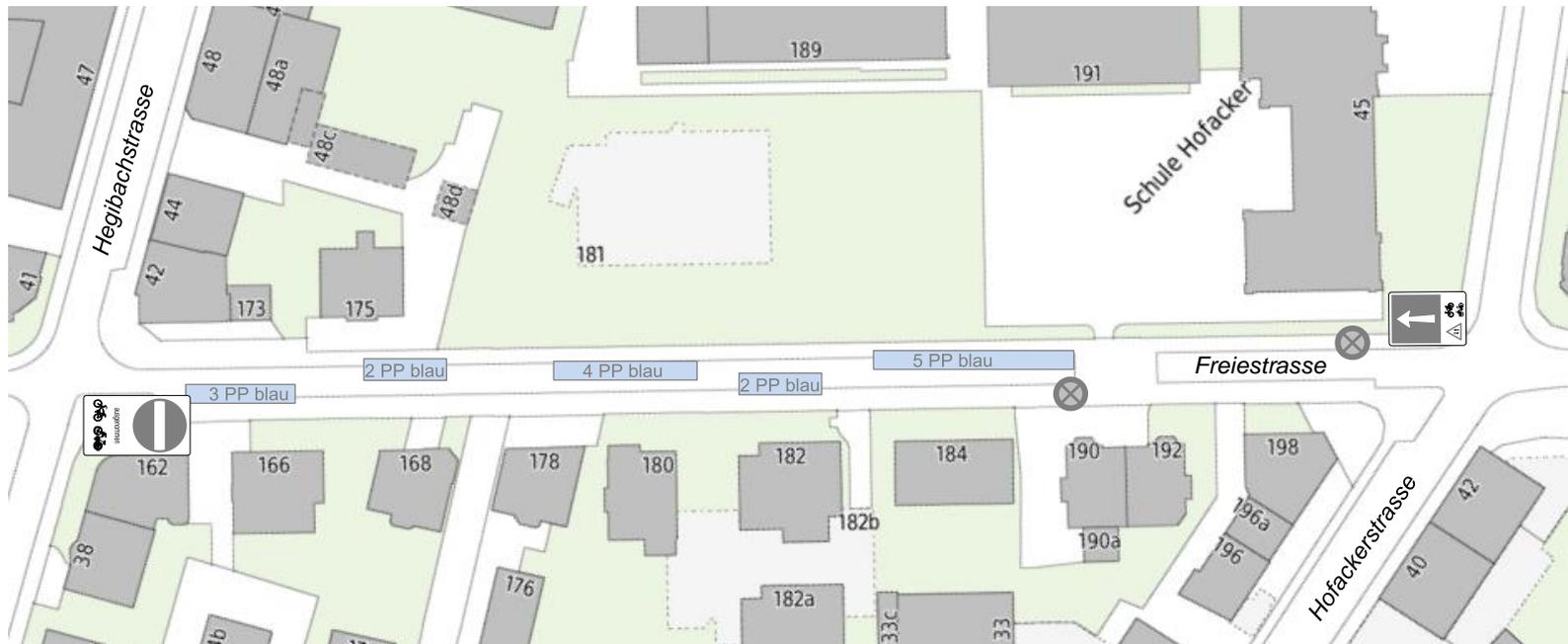
\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 128 und der Eidmattstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

\*\* Das verfügte Kein Vortritt bei der Einmündung in die Jupiterstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Eidmatt- bis Hegibachstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	29 Stück	0 Stück	- 29 Stück



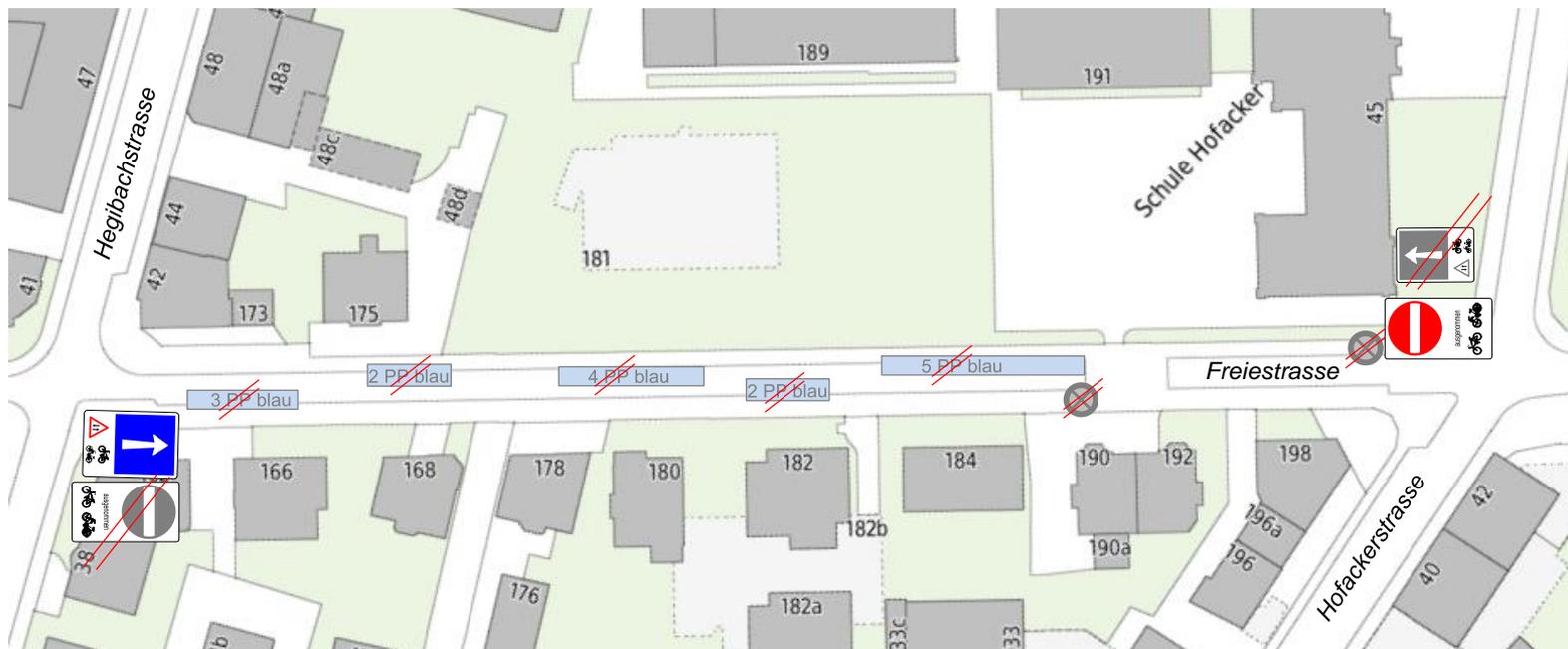
# 7. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Hegibach- Hofackerstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	16 Stück



# 7. Abschnitt – geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz Freiestrasse Abschnitt Hegibach- Hofackerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	16 Stück	0 Stück	- 16 Stück



# 8. Abschnitt - Bestand



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 204 und der Rankstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Parkplatz – Bilanz Fröbelstrasse Abschnitt Gattiker- bis Forchstrasse	Bestehend
Weisser Parkplatz	5 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	2 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück
Parkplatz – Bilanz Gattikerstrasse	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück



# 8. Abschnitt – geplanter Vollzug



\* Das verfügte Halteverbot zwischen dem Haus Nr. 204 und der Rankstrasse besteht bereits heute nicht mehr.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

Parkplatz – Bilanz Fröbelstrasse Abschnitt Gattiker- bis Forchstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	5 Stück	0 Stück	- 5 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	2 Stück	0 Stück	- 2 Stück
Güterumschlagfeld	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück
Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende	1 Stück	1 Stück	+/- 0 Stück
Parkplatz – Bilanz Gattikerstrasse	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück	0 Stück	- 7 Stück

